

Information zur Impfstoffbestellung für die Woche vom 25. bis 29. April 2022 (KW 17)

Stand: 14. April 2022

Bestellmenge

Ärztinnen und Ärzte können den/die COVID-19-Impfstoff/e bestellen, den/die sie verimpfen wollen.

Das Bundesgesundheitsministerium (BMG) hat heute folgende Vorgaben für die Betriebsärzte zur Belieferung und Bestellung von COVID-19-Impfstoffen mitgeteilt:

- Die Höchstbestellmenge des COVID-19-Impfstoffs **Comirnaty® von BioNTech/Pfizer** für die KW 17 wurde erneut **pro Betriebsarzt auf maximal 240 Dosen (40 Vials)** festgelegt. Alle Bestellungen können voraussichtlich komplett beliefert werden.
- Für den COVID-19-Impfstoff **Nuvaxovid® von Novavax** ist weiterhin keine Höchstbestellmenge festgelegt. Regional kann es allerdings zu Engpässen und daraus resultierenden Kürzungen kommen.
- Für den COVID-19-Impfstoff **Spikevax® von Moderna** ist weiterhin keine Höchstbestellmenge festgelegt. Regional kann es allerdings zu Engpässen und daraus resultierenden Kürzungen kommen.

Das BMG geht davon aus, dass die **Bestellsituation bis auf Weiteres entspannt bleibt und alle Bestellungen komplett beliefert werden können**. Dies wird auch in der kommenden Woche der Fall sein, wo ebenfalls genügend Impfstoff von BioNTech/Pfizer bereitsteht.

Die Bestellungen des Impfstoffs erfolgen dosisbezogen und impfstoffspezifisch über das blaue Privatrezept. Die Verwendung separater Rezepte ist NICHT mehr erforderlich. Die Bestellungen für Erstimpfungen, Zweitimpfungen und Auffrischungsimpfungen (Drittimpfungen) erfolgen gemeinsam und ohne besondere Kennzeichnung auf einem Rezept. **Die Bestellung erfolgt grundsätzlich betriebsarztspezifisch**, d. h. jeder impfende Betriebsarzt hat die von ihm für die durch ihn durchgeführten Impfungen benötigten Impfstoffdosen plus erforderliches Impfb Zubehör auf einem Rezept selbst zu bestellen. **Weitere Informationen** erhalten Sie in unserer Handreichung zu Impfstoffen und Zubehör sowie in unserer Handreichung Auffrischungsimpfungen unter www.wirtschaftimpftgegencorona.de > Impfstoffe und Zubehör > Zugelassene Impfstoffe, Bestellprozess, Lieferung.

Bestellen Sie bitte ausschließlich die Mengen an Impfstoff, die Sie sicher innerhalb von einer bis max. zwei Wochen verimpfen können. Der bestellende Betriebsarzt hat dafür Sorge zu tragen, dass grundsätzlich keine Lagerhaltung erfolgt. Bestellen Sie pro Impfstandort nur bei einer Apotheke. Eine Mehrfachbestellung ist grundsätzlich nicht zulässig.



Bestellfrist

Die Bestellung des Impfstoffes für die Woche vom 25. bis 29. April 2022 (KW 17) erfolgt bis **Dienstag, 19. April 2022, 12.00 Uhr**. Die bestellenden Betriebsärztinnen und Betriebsärzte werden gebeten, die Rezepte fristgerecht bei der Apotheke einzureichen.

Bitte beachten Sie bei der Bestellung des Impfstoffes von Moderna, dass ein Vial für 20 Auffrischimpfungen oder 10 Impfungen im Rahmen der Grundimmunisierung reicht. Impfb Zubehör wird ausreichend mitgeliefert.

Verfalldatum für ultratiefgefrorene BioNTech/Pfizer-Impfstoffe auf ein Jahr verlängert – Haltbarkeit im Kühlschrank unverändert

Für die Impfstoffe Comirnaty 30 Mikrogramm/Dosis Dispersion für Injektion und Comirnaty 10 Mikrogramm/Dosis Konzentrat für Dispersion für Injektion wurde die **Haltbarkeitsdauer für gefrorene Durchstechflaschen von 9 auf 12 Monate verlängert**. Die Produktinformation wurde mit der neuen Haltbarkeitsdauer entsprechend aktualisiert. Die Lagerbedingungen von -90 °C bis -60 °C bleiben unverändert.

Diese Verlängerung um 3 Monate gilt für Durchstechflaschen, die nach Erteilung der Genehmigung hergestellt wurden. Darüber hinaus kann diese Verlängerung um 3 Monate rückwirkend auf Durchstechflaschen angewendet werden, die vor der Erteilung der Genehmigung hergestellt wurden. **Kartons mit einem auf dem Etikett aufgedruckten Verfalldatum zwischen März 2022 und Mai 2022 dürfen 6 Monate über dieses aufgedruckte Datum hinaus verwendet werden (gemäß der kombinierten Haltbarkeitsdauererlängerung von 9 und 12 Monaten)**, sofern die zugelassenen Lagerbedingungen zwischen -90 °C und -60 °C eingehalten wurden. **Kartons mit einem auf dem Etikett aufgedruckten Verfalldatum zwischen August 2022 und Dezember 2022 dürfen 3 Monate über dieses aufgedruckte Datum hinaus verwendet werden**, sofern die zugelassenen Lagerbedingungen zwischen -90 °C und -60 °C eingehalten wurden.

Aktualisierten Verfalldaten von COMIRNATY Konzentrat zur Herstellung einer Injektionsdispersion für ab 12-Jährige (violette Kappe):

Haltbarkeitsdauer bei Herstellung	Aufgedrucktes Verfalldatum	Aktualisiertes Verfalldatum
6 Monate	Dezember 2021	Juni 2022
6 Monate	Januar 2022	Juli 2022
6 Monate	Februar 2022	August 2022
6 Monate	März 2022	September 2022
9 Monate	Juni 2022	September 2022
9 Monate	Juli 2022	Oktober 2022

9 Monate	August 2022	November 2022
9 Monate	September 2022	Dezember 2022
9 Monate	Oktober 2022	Januar 2023
9 Monate	November 2022	Februar 2023
9 Monate	Dezember 2022	März 2023
Alle Vials mit einem Verfalldatum von April 2023 oder danach sind bereits mit der Haltbarkeitsdauer von 12 Monaten bedruckt.		

Aktualisierten Verfalldaten von COMIRNATY Fertiglösung für ab 12-Jährige (graue Kappe):

Haltbarkeitsdauer bei Herstellung	Aufgedrucktes Verfalldatum	Aktualisiertes Verfalldatum
6 Monate	April 2022	Oktober 2022
6 Monate	Mai 2022	November 2022
9 Monate	August 2022	November 2022
9 Monate	September 2022	Dezember 2022
9 Monate	Oktober 2022	Januar 2023
9 Monate	November 2022	Februar 2023
9 Monate	Dezember 2022	März 2023
Alle Vials mit einem Verfalldatum von April 2023 oder danach sind bereits mit der Haltbarkeitsdauer von 12 Monaten bedruckt.		

Informationen des Herstellers zur Verlängerung finden Sie hier <https://tinyurl.com/y4v42b9z> und hier <https://tinyurl.com/2p8s2y9h>.

An der Haltbarkeitsdauer des aufgetauten Impfstoffes (lila Kappe: 1 Monat, graue Kappe: 10 Wochen) hat sich hingegen nichts geändert. Entscheidend für die impfenden Stellen ist dabei stets die Begleitdokumentation, die zusammen mit dem Impfstoff von der Apotheke ausgeliefert wird. Aus dieser ist ersichtlich, wie lange der aufgetaute Impfstoff ungeöffnet im Kühlschrank gelagert werden kann.



Corona-Tests und COVID-19-Impfungen für aus der Ukraine geflüchtete Menschen

Auch aus der Ukraine geflüchtete Menschen, die sich in Deutschland aufhalten, haben grundsätzlich einen Anspruch auf Leistungen nach der Coronavirus-Testverordnung und der Coronavirus-Impfverordnung. Die impfenden Stellen können die Leistungen nach der Coronavirus-Testverordnung und der bei Flüchtlingen aus der Ukraine genauso abrechnen wie bei Einheimischen. Kostenträger ist auch hier das Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS). Das RKI hat weitere Merkblätter zur Aufklärung vor Impfung auf Ukrainisch zur Verfügung gestellt. Diese sind online zu den drei verschiedenen COVID-19-Impfstoff-Typen unter <https://tinyurl.com/esybsk97> abrufbar.

Meldung an das Digitale Impfquotenmonitoring des RKI

Wir bitten alle angeschlossenen Betriebe und Betriebsärzte die Impfmeldungen vollständig und tagesaktuell vorzunehmen.

Ausführliche Hinweise zur DIM-Meldung finden Sie in der Handreichung Betriebsärzte Vergütung, Abrechnung und Meldung. Diese können Sie unter www.wirtschaftsimpfgegencorona.de > Doku & Abrechnung herunterladen.

Ansprechpartner:

BDA | DIE ARBEITGEBER
Bundesvereinigung der
Deutschen Arbeitgeberverbände

Soziale Sicherung
T +49 30 2033-1600
soziale.sicherung@arbeitgeber.de

Die BDA organisiert als Spitzenverband die sozial- und wirtschaftspolitischen Interessen der gesamten deutschen Wirtschaft. Wir bündeln die Interessen von einer Million Betrieben mit rund 20 Millionen Beschäftigten. Diese Betriebe sind der BDA durch freiwillige Mitgliedschaft in Arbeitgeberverbänden verbunden.